



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 214

Inhalt: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. S. 1101. — Bekanntmachung über Beschäftigung. S. 1102. — Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsbuchpapier in Elsaß-Lothringen. S. 1103. — Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszölle. S. 1104.

(Nr. 6168) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.
Vom 11. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsbauer der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte gewählten Vertrauensmänner, der Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Verwaltungsorganen der Reichsversicherungskasse und der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, daß dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Das gleiche gilt für ihre Ersatzmänner.

Berlin, den 11. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein
